

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 20/14246 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur
Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung**

A. Problem

Für viele in den Jahren 2004 bis 2011 gebaute Biogasanlagen endet schrittweise die 20-jährige Erstförderung. Diese Anlagen müssen im klimaneutralen Stromsystem zukünftig hochflexibel sein, um Solar- und Windenergie optimal ergänzen zu können. Die bisher gesetzten Anreize mit Flexibilitätszuschlägen und -prämien greifen noch nicht ausreichend.

In den parlamentarischen Beratungen wurde deutlich, dass unter anderem Änderungen hinsichtlich der Ausschreibungsmengen, der Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen und der Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden erforderlich sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag insbesondere dahingehend geändert, dass die Ausschreibungsmengen für die Jahre 2025 und 2026 angehoben wurden, um eine Anschlussperspektive sicherzustellen. Außerdem wurde die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen verlängert. Die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden wurde angehoben, um die Anlagen flexibel und stromsystemdienlich zu machen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine. Mit den beschriebenen Regelungen wird Biogasanlagen eine Anschlussperspektive eröffnet und die flexiblere Fahrweise der Anlagen wird nachhaltig angereizt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Die Regelungen sind hinsichtlich der EEG-Förderkosten im Gesamtpaket teurer gegenüber dem Status quo. Durch die Systemumstellung auf förderfähige Betriebsstunden, das Aussetzen der Förderung bei niedrigen Strompreisen, sowie den Anreiz für Anlagenbetreibende früher aus der alten kostenintensiveren Förderung in das neue Förderdesign zu wechseln, können trotz der Verlängerung der Förderdauer von 10 Jahre auf 12 Jahre als Kompensation für den früheren Förderanstieg insgesamt im Vergleich zum Status Quo Kosten für das EEG-Konto gespart werden. Diese Kosteneinsparung wird genutzt, um den Flexibilitätszuschlag von 65 Euro/kW auf 100 Euro/kW anzuheben und damit die wirtschaftlichen Bedingungen pro Anlage zu verbessern. Im Status Quo kosten die Ausschreibung von 1 300 MW Biomasse zw. 2025 und 2028 (2 000 MW inkl. Biomethan-Verschiebung) bis zum Förderende 9,95 Mrd. Euro. Die vorgeschlagenen Maßnahmen senken die Gesamtkosten auf 8,32 Mrd. Euro. Um die Anschlussperspektive für Anlagen weiter zu verbessern, wird die Ausschreibungsmenge um 750 MW auf insgesamt 2 054 MW (2 750 MW inkl. Biomethan) zu Kosten von 3,15 Mrd. Euro erhöht. Damit belaufen sich die Kosten des Gesamtpakets auf 11,47 Mrd. Euro – also einer Erhöhung der Kosten gegenüber der aktuellen Regelung im EEG von ca. 1,52 Mrd. Euro. Demgegenüber ist eine weitere Nutzung flexibler heimischer Bioenergie kostendämpfend durch geringere Redispatchkosten im Stromsystem, sowie durch die Vermeidung von fossilen Importen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten, welche in Summe nachgereicht werden.

Länder und Kommunen:

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft im Jahr 2025 und 2026 jeweils insgesamt ein geschätzter Gesamtaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 1 160 000 Euro bis 1 400 000 Euro, und im Jahr 2027 ein geschätzter Gesamtaufwand der Wirtschaft von ca. 460 000 Euro bis 700.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand, welcher nachgereicht wird.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Das vorliegende Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Darüber hinaus sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Katrin Zschau
Vorsitzende

Konrad Stockmeier
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung

– Drucksache 20/14246 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss):

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51a folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 51b Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:	a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. „Betriebsviertelstunde“ <i>die</i> Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,“.	„7a. „Betriebsviertelstunde“ jede Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,“.
b) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt,“.	
3. § 28c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. § 28c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „826“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	aa) In Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „1 300“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:	bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
„4. im Jahr 2026 826 Megawatt zu installierende Leistung,	„4. im Jahr 2026 1 126 Megawatt zu installierende Leistung,
5. im Jahr 2027 326 Megawatt zu installierende Leistung und	5. u n v e r ä n d e r t
6. <i>Im</i> Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.“	6. im Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.“
b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
4. § 39d wird wie folgt geändert:	4. § 39d wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bestandsanlagen“ durch die Wörter „bestehende Biomasseanlagen“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Ge-</p>	<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuer-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>setzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumens, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.</p>	<p>bare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumens, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Ge-</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>botsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 60 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.“</p>	
<p>5. § 39g wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. § 39g wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 2 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Satz 2 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.</p>
<p>bb) In Satz 4 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.</p>	<p>bb) In Satz 4 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „43.“ ersetzt.</p>
<p>c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden sind“ durch die Wörter „die zum Zeitpunkt des Gebotstermins gelten, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde“ ersetzt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 39i Absatz 2a“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 2“ gestrichen.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder Satz 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder Satz 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 wird das Wort „elften“ durch die Angabe „13.“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen	
a) er Betreiber der Biomasseanlage ist,	
b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und	
c) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt,“.	
6. In § 39h Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 39i wird wie folgt geändert:	7. § 39i wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	
„2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,	
3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Strom aus Biomasseanlagen“ die Wörter „, die feste Biomasse einsetzen,“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Höchstbemessungsleistung im Sinn von Satz 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.“	„Höchstbemessungsleistung im Sinn des Satzes 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.“
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
<p>„(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, <i>die einen Zuschlag nach den §§ 39 und 39d erhalten haben</i>, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 10 000 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat. Im ersten Jahr der <i>Inanspruchnahme</i> des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 reduziert sich</p>	<p>„(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 11 680 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat (förderfähige Betriebsviertelstunden). Im ersten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden nach Satz 1 oder Satz 5 reduziert sich jeweils um 500 Betriebsviertelstunden</p>
1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben,	1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben, ab dem 1. Januar des fünften, des siebten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung und
a) <i>ab dem 1. Januar des fünften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,</i>	a) entfällt
b) <i>ab dem 1. Januar des siebten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,</i>	b) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
c) ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,	c) entfällt
d) ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden,	d) entfällt
2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben,	2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben, ab dem 1. Januar des sechsten, des achten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung.
a) ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,	a) entfällt
b) ab dem 1. Januar des achten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,	b) entfällt
c) ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,	c) entfällt
d) ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden.	d) entfällt
Im letzten Jahr der <i>Inanspruchnahme</i> des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe d anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten.“	Im letzten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Abweichend von Satz 1 beträgt die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, 16 000 Betriebsviertelstunden. “
8. § 39k Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) (weggefallen)“.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 44b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom	9. § 44b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom
1. aus Anlagen im Sinn von § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe	1. aus Anlagen im Sinn des § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Ver-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und	gärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und
2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.“	2. u n v e r ä n d e r t
10. § 50a wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „100“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „erzeugten Strommenge“ die Wörter „oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommenge“ eingefügt.	
11. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:	11. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:
„§ 51b	„§ 51b
Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen	Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen
Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und <i>einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben</i> , verringert sich der anzulegende Wert auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.“	Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist , verringert sich der anzulegende Wert auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.“
12. § 100 Absatz 37 wird wie folgt gefasst:	12. u n v e r ä n d e r t
„(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a und § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.“	
13. § 101 wird wie folgt geändert:	13. § 101 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
<p>„(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1 <i>und</i> Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>	<p>„(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
Artikel 2	Artikel 2
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Konrad Stockmeier

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 20/14246** wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Dezember 2024 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen verstärkt Anreize zur flexiblen Fahrweise der Anlagen gesetzt werden. Dafür soll zukünftig die Förderung für eine bestimmte Anzahl an Betriebsstunden gezahlt werden. Der Flexibilitätszuschlag von 65 Euro pro Kilowattstunde wird auf 100 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung angehoben. Die Förderung soll künftig bereits bei schwach positiven Preisen entfallen. Außerdem soll für Biogas-Bestandsanlagen die Planungssicherheit für eine Anschlussförderung verbessert werden. Bis Ende 2027 soll ein Zuschlagsverfahren erfolgen, in dem solche Anlagen bevorzugt bezuschlagt werden, die an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Die Südquote wird endgültig aufgehoben und die Ausschreibungsmengen werden moderat angehoben. Die Anschlussförderung wird für die Anlagen von bisher zehn auf zwölf Jahre verlängert.

Durch den Änderungsantrag werden die Ausschreibungsmengen für das Jahr 2025 auf 1.300 Megawatt angehoben und für 2026 auf 1 126 Megawatt. Die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen wird von zwei Jahren auf dreieinhalb Jahre verlängert. Die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden wird von 10 000 auf 11 680 angehoben, um die Anlagen flexibel und stromsystemdienlich zu machen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 129. Sitzung am 20. Dezember 2024 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 130. Sitzung am 15. Januar 2025 zusammen mit der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Drucksache 20/13615) stattfand.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung und Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW);
- Michael Beil, Abteilungsleiter Erneuerbare Gase und Bioenergie beim Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE);
- Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer der 8KU GmbH;
- Sabine Gores, Stellv. Bereichsleiterin Energie & Klimaschutz (Berlin) beim Öko-Institut e. V.;
- Dr. Till Jenssen, Hauptreferent (Deutscher Städtetag) für die Kommunalen Spitzenverbände;
- Prof. Dr. Jürgen Karl, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhlinhaber Department Chemie- und Bioingenieurwesen (CBI) und Lehrstuhl für Energieverfahrenstechnik;

- Martin Laß, Mitglied des Vorstands beim Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e. V. (Agrarservice Lass GmbH und BioEnergie Gettorf GmbH & Co. KG);
- Dr. Kai Lobo, Stellv. Hauptgeschäftsführer, Leiter der Abteilung Energiewirtschaft beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU);
- Stefan Lochmüller, Referent Energiepolitik und Gremien, Unternehmensentwicklung Beteiligungen, N-ERGIE Aktiengesellschaft;
- Sandra Rostek, Leiterin Politik beim Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE);
- Christian Seyfert, Geschäftsführer beim Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen [Ausschussdrucksachen 20(25)762, 20(25)766 bis 20(25)769, 20(25)774 bis 20(25)777, 20(25)784 und 20(25)785] wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 in seiner 113. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 in seiner 76. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Enthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 in seiner 85. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 20/14246 in seiner 129. Sitzung am 20. Dezember 2024 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 130. Sitzung am 15. Januar 2025 stattfand.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten.

Die Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)790 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14246 ein.

Einleitend führte die **Fraktion der SPD** aus, die maßgeblichen Änderungen lägen darin, dass dem Umstand begegnet werde, dass die Bioenergie 2025 aus der Förderung fallen würde. Durch die Fortsetzung der Förderungen würden sie eine Stabilisierung der Bioenergie erreichen. Wesentliche Änderungen seien die Anhebung der Ausschreibungsmengen, die Einführung einer Bagatellgrenze bei 350 Kilowatt und die Veränderung der Fristen, um den Flexibilitätsanforderungen Rechnung zu tragen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass ihre Fraktion das Ausschreibungsvolumen gerne noch deutlich stärker erhöht hätte, um sicherzustellen, dass noch weniger Anlagen aus der Förderung fielen. Aber der Kompromiss, der mit den Fraktionen der CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelungen sei, sei aus ihrer Sicht sehr wertvoll, um den Biogasanlagenbetreibern eine Perspektive bieten zu können. Zudem sei es sehr positiv, dass sie mit der Novelle eine Überbauung und eine Flexibilisierung anreizten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Biomasse sei in den letzten Jahren recht stiefmütterlich behandelt worden und die Zeit dränge. Die Fraktion der CDU/CSU habe mit mehreren Anträgen darauf hingewiesen. Im Dezember sei von der Ampelkoalition ein unzureichender Vorschlag gekommen. Der aktuelle Vorschlag sei aus ihrer Sicht immer noch unzureichend, aber besser als der Vorschlag aus Dezember. Daher würden sie zustimmen. Aus ihrer Sicht müsse man auf den Anlagenpark spezifischer eingehen. Sie begrüßten die Änderungen hinsichtlich der Ausschreibungsmengen sowie der Bagatellgrenze. In der nächsten Legislaturperiode benötige es aber eine Art runden Tisch, um verstärkt die fachliche Praxis einfließen lassen zu können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Ausdruck, dass sie sich über die Abstimmung des Gesetzentwurfes freuten. Die Bioenergie sei die perfekte Ergänzung zu Sonne und Wind. Die Einführung moderner Regelungen sei längst überfällig gewesen. Es sei wichtig, mit den Änderungen Planungssicherheit zu vermitteln. In der nächsten Legislatur müsse man dann nochmal diskutieren, wie die Rolle der Bioenergie im Stromsystem der Zukunft weiter gestärkt und in die richtige Richtung angereizt werden könne. Aber mit dem vorliegenden Entwurf kämen sie dem Ziel einen weiteren Schritt näher.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass die Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich auf einen unzureichenden Gesetzentwurf geeinigt hätten, der gewisse Flexibilisierungspotenziale unzureichend anreize und bei der Kosteneffizienz viele Wünsche zu lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler offenlasse. Die eigentliche Planungssicherheit hätte für die Bioenergie in gewissen Teilen darin bestanden, sie in einem Kapazitätsmarkt zu verankern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz habe dies verzögert. Der vorliegende Gesetzentwurf sei nicht nachhaltig.

Die **Fraktion der AfD** stellte dar, dass aus ihrer Sicht im Monatstakt die Energiegesetze der Bundesrepublik Deutschland geändert würden. Das sei ein Ausdruck von unausgeglichener Symbolpolitik. Auch der vorliegende Gesetzentwurf werde allenfalls für zwei Jahre bestehen. Die Energiepreise seien zu teuer und der Strommarkt sei instabil. Mit dem Gesetzentwurf zwingt man die Betreiber der Biogasanlagen in eine Rolle, die man bereits den Gas- und Kohlekraftwerken zgedacht habe. Die Anlagenbetreiber sollten nur dann produzieren, wenn Strom gebraucht werde. Dies führe zu Verluststunden.

Die **Gruppe Die Linke** erörterte, dass die Bioenergiebranche seit 2014 unter Druck gestanden habe und zurückgefahren worden sei. Der Gesetzentwurf sei ein Fortschritt, aber bei weitem nicht ausreichend. Bioenergie sei für die Wärmeversorgung unverzichtbar. Es fehle ein Einspeisebonus in das Gasnetz, der eine kontinuierliche Gasproduktion auch bei genügend erneuerbarem Wind- und Solarstrom im Netz sichern würde. Die nächste Bundesregierung sei verpflichtet, eine dauerhaftere Lösung zu finden.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)790.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimment-

haltung der Fraktion der FDP, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/14246 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/14246 verwiesen.

Allgemeiner Teil der Begründung

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Die Regelungen sind hinsichtlich der EEG-Förderkosten im Gesamtpaket teurer gegenüber dem Status quo. Der Flexibilitätszuschlag wird von 65 Euro/kW auf 100 Euro/kW angehoben, um damit die wirtschaftlichen Bedingungen pro Anlage zu verbessern. Im Status quo kostet die Ausschreibung von 1 300 Megawatt (MW) Biomasse zwischen 2025 und 2028 (1 996 MW inkl. Biomethan-Verschiebung) bis zum Förderende 9,95 Mrd. Euro. Um die Anschlussperspektive für Anlagen weiter zu verbessern, wird die Ausschreibungsmenge um 1 524 MW auf insgesamt 2 828 MW (3 524 MW inkl. Biomethan) erhöht. Damit belaufen sich die Kosten des Gesamtpakets auf 16,65 Mrd. Euro – also eine Erhöhung der Kosten gegenüber der aktuellen Regelung im EEG von ca. 6,75 Mrd. Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 237 779 Euro.

Länder und Kommunen:

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Besonderer Teil der Begründung

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in **§ 28c Absatz 2 EEG 2023** werden die Ausschreibungsmengen für das Jahr 2025 auf 1 300 Megawatt angehoben und für das Jahr 2026 auf 1 126 Megawatt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagen, die in diesen Jahren aus der Förderung fallen eine Anschlussperspektive haben. Insgesamt wird die Ausschreibungsmenge im Vergleich zur Fraktionsinitiative von 2 054 MW auf 2 828 Megawatt angehoben.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023** dienen dazu, die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen von zwei Jahren auf dreieinhalb Jahre zu erhöhen. In der Fraktionsinitiative wurde vorgeschlagen, die bisherige Frist von fünf auf zwei Jahr zu verkürzen. Diese Verkürzung erfolgte, damit die Anlagen möglichst schnell in die systemdienliche Anschlussförderung wechseln. Die Anhörungen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens haben jedoch ergeben, dass diese Frist zu kurz bemessen ist, damit eine Umstellung der Anlagen erfolgen kann. Sie wird daher nunmehr auf lediglich dreieinhalb Jahre verkürzt.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023** wird die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden von 10 000 auf 11 680 angehoben, was die dreifache Überbauung anreizt. Mit 10 000 Betriebsviertelstunden sollte die Anlage stark flexibel und somit stromsystemdienlich gemacht werden. Die Anhörung im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens betrachtet diese Transformation des Anlagenparks als zu ambitioniert und nicht wirtschaftlich. Mit der Erhöhung auf 11 680 Betriebsviertelstunden wird der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen sichergestellt.

Die übrigen Korrekturen dienen der sprachlichen Klarstellung. Insbesondere wird klargestellt, dass diese Regelungen nur für Biogasanlagen gelten, die einen Zuschlag in den Biomasseausschreibungen erhalten haben. Sie gelten nicht für Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.

Die Änderungen in **§ 39i Absatz 2a Satz 2 EEG 2023** dienen der sprachlichen Klarstellung und Vereinfachung.

Die Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2023** dient der sprachlichen Vereinfachung des bisherigen Regelungsvorschlags. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Fraktionsinitiative ist damit nur insofern verbunden, als dass die Ausgangsgröße für die Reduzierung der Betriebsviertelstunden nicht mehr 10 000 Betriebsviertelstunden ist, sondern 11 680 Betriebsviertelstunden. Bisher war geregelt, dass sich die Betriebsviertelstunden von Betriebsviertelstunden in **§ 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023** angehoben wurden, erfolgt die Reduzierung nunmehr in folgenden Schritten: von 11 680 auf 11 180 auf 10 680 auf 10 180 und schließlich auf 9 680 Betriebsviertelstunden. Die Reduzierung erfolgt dabei weiterhin immer zum 1. Januar des in **§ 39i Absatz 2a Satz 3 Nummer 1** oder Nummer 2 EEG 2023 benannten Jahres.

Die Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 4 EEG 2023** dient ebenfalls der sprachlichen Vereinfachung und enthält zudem eine Verweiskorrektur.

Mit der Einfügung von **§ 39i Absatz 2a Satz 5 EEG 2023** wird eine Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 350 Kilowatt eingeführt. Diese kleineren Anlagen können auf der Basis von 11 680 förderfähigen Betriebsviertelstunden nicht wirtschaftlich betrieben werden. Eine dreifache Überbauung wäre für diese kleinen Biogasanlagen mit unverhältnismäßigen zusätzlichen Investitionen verbunden, um die hohen Flexibilisierungsanforderungen zu erfüllen. Daher können diese Anlagen eine Förderung für bis zu 16 000 Betriebsviertelstunden erhalten. Diese Zahl förderfähigen Betriebsviertelstunden entspricht ungefähr der bisher unter dem EEG 2023 geltenden förderfähigen Bemessungsleistung von 45 Prozent. Damit wird für diese Anlagen wie bisher auch eine zweifache Überbauung angereizt.

Zu Nummer 11

Die Änderung in **§ 51b EEG 2023** ist eine Klarstellung und sprachliche Angleichung an die übrigen Regelungen. Es soll klargestellt werden, dass die Regelungen für alle Biomasseanlagen gelten, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Berlin, den 29. Januar 2025

Konrad Stockmeier
Berichterstatter

